

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-Anzeiger

66. Jahrgang.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Hoffberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. W. Hoffberg in Frankenberg i. Sa.

Erscheint an jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 M 50 P, monatlich 50 P. Extragelohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 P, früherer Monate 10 P. **Bestellungen** werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabehelfern, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Oesterreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand hauptsächlich unter Kreuzband.

Ankündigungen sind rechtzeitig anzugeben, und zwar größere Inserate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Anzeigtages. **Für Aufnahme von Anzeigen** an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden. — 51. **Telegramme:** Tageblatt Frankenbergflöha.

Anzeigenpreis: Die 6-gesp. Petitzeile oder deren Raum 15 P, bei Lokal-Anzeigen 12 P; im amtlichen Teil pro Zeile 40 P; Eingelände* im Redaktionsbüro 25 P. Für schwierigen und unleserlichen Satz Aufschlag für Wiederholungsdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Aannahme werden 25 P Extragebühr berechnet. **Inseraten-Aannahme** auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditoren.

Das diesjährige Aushebungsgeschäft betr.

Nach dem von der königlichen Oberersatzkommission I im Bezirke der 7. Infanteriebrigade Nr. 88 zu Chemnitz aufgestellten Reiseplane findet die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen aus dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Flöha **am 25., 26., 27., 28. und 29. Juni dieses Jahres** von vormittags 9 Uhr an **im Gasthose zu Plau-Bernsdorf** statt.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu dieser Aushebung zu stellen haben, werden durch ihre Ortsbehörden noch besondere Ordres erhalten und haben sich zur Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Verbindung mit § 72,6 der Wehrrordnung angeordneten Nachteile beziehentlich Strafen an dem in diesen Ordres angegebenen Tage und zwar bereits 9 Uhr im Aushebungsorte einzufinden.

Militärpflichtige, welche nicht pünktlich oder betrunken oder in schmutzigem Zustande zum Aushebungstermine erscheinen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Die beorderten Mannschaften haben zur Vermeidung einer Geldstrafe von 3 M. ihre Ordres, sowie die Losungsscheine mitzubringen und auf Erfordern abzugeben.

Hier nächst wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Aushebung nur solche **Anträge auf Zurückstellung** zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts entstanden ist und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und bescheinigt werden.

Wenn Zurückstellungsanträge auf Grund von § 32,2a und b der Wehrrordnung angebracht werden, so haben sich diejenigen Personen, deren Erwerbs- beziehentlich Arbeits- und Aufschwundfähigkeit behauptet wird, gemäß § 63 Nr. 7 Absatz 4 und § 33 Nr. 5 der Wehrrordnung im Aushebungstermine persönlich mit einzufinden, während etwa vorgelegte Urkunden obrigkeitlich beglaubigt sein müssen. (§ 65,5 der Wehrrordnung.)

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts können Zurückstellungsanträge **nur dann** Berücksichtigung finden, wenn deren Veranlassung erst nach der Aushebung entstanden ist.

Die Herren Stammrollenföhrer des Bezirkes haben nach § 61,3 und 70,2 der Wehrrordnung in den Aushebungsterminen sich einzufinden und die Stammrollen mit zur Stelle zu bringen. **An- und Abmeldungen Militärpflichtiger** sind, beziehentlich unter Beifügung eines Stammrollenauszugs und des Losungsscheines **umgehend** anzuzeigen. Flöha, am 28. Mai 1907.

Der Zivilvorsitzende der königlichen Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Flöha.

Die zweijährige Militärdienstzeit in Frankreich.

In den Wandelgängen der französischen Kammer gingen wegen der vorzeitigen Verabschiedung der Rekrutenklasse 1903 Gerüchte über höchst bedenkliche Schwierigkeiten um. Der Regierungsvorschlag sagt einfach, daß die Rekruten von 1903, die tatsächlich zwei Dienstjahre hinter sich haben, am 17. Juli verabschiedet werden sollen. Die Kammerkommission hat den Text geändert und hinzugefügt: „Ausnahmsweise“ und „auf Verlangen der Rekruten selbst“. Sie will der Maßregel den Charakter eines Präzedenzfalls nehmen. Die Lage wird allerdings nie wieder die gleiche sein. Die Klasse 1903 ist die letzte Dreijährigenklasse. Spätere Forderungen vorzeitiger Heimsendung können also nie auf diesen Fall exemplifizieren. Die Kammer hatte zu entscheiden, ob sie mit ihrer Kommission oder mit der Regierung gehen wolle, deren Vorschlag aufrichtiger und klarer ist, legen doch drei Zusatzanträge über das Datum der Entlassung vor, die der Kommissionsberichterstatter Le Hérisso (republikanischer Revisionist) mit Recht als den Ausdruck eines Betrünnens um die Günst der Wähler ansah; er sagte das in seinem Bericht auch rund heraus. Die Kommission strich aber diesen Satz, wie auch den anderen, in dem Le Hérisso den 17. Juli als Heimsendungstag festhalten will, weil es nötig sei, daß die Soldaten am 14. Juli, dem Nationalfesttag, die Fahne grüßen. Diese Begründung hatte einigen linksstehenden Mitgliedern mißfallen. In militärischen Kreisen herrscht, das ist nicht zu leugnen, über die ganze Angelegenheit Beunruhigung. Man macht geltend, daß durch die vorzeitige Heimsendung 150 000 Mann aus dem Heeresverband ausscheiden. Dieser Zustand wird drei Monate dauern, statt, wie sonst, nur wenige Tage. Das wird die großen Manöver ganz illusorisch machen und ergibt eine völlige Desorganisation namentlich der Truppen an der Ostgrenze, die drei Monate lang dem deutschen Aufgebot unbedingt unterlegen sein werden.

Ueber die Entscheidungssitzung in der Kammer berichtet der Draht: Der Kriegsminister Picquart ergriff zu dem Regierungsvorschlag das Wort und erklärte: Der Jahrgang 1904 brauche nur zwei Jahre zu dienen, falls nicht außergewöhnliche Umstände eintreten, und werde demnach im kommenden September entlassen werden. Durch vorzeitige Entlassung des Jahrganges 1903 solle die gleichzeitige Entlassung zweier Jahrgänge vermieden werden. Die Entlassung des Jahrganges 1903 sei im August während der Manöver unmöglich, sei jedoch reich zu bewerkstelligen in der Mitte des Juli, in der normalen ruhigen Zeit. Nehme man die erste

Entlassung aber im Laufe der ersten Hälfte des Juli vor, so böten sich für einen Minister, der um seine Pflicht ängstlich besorgt sei, zu große Schwierigkeiten, als daß er über sie hinweggehen könne. (Beifall auf verschiedenen Seiten des Hauses.) Redner fuhr fort, die entlassenen Soldaten könnten binnen 36 Stunden wieder bewaffnet werden, bei eingehender Untersuchung habe sich herausgestellt, daß nach der Entlassung nichts als das Gerüppe einer Armee übrig bleibe. Der 17. Juli sei als Datum der Entlassung gewählt nicht bloß mit Rücksicht auf das Nationalfest am 14. Juli, sondern auch aus technischen Gründen. Wenn aber die Kammer anderer Ansicht sei, so könne sie einen anderen Tag ansetzen. (Vehafter Beifall auf der Linken.)

Der Unterantrag Treignier, der die Entlassung auf den 29. Juni festsetzen wollte und von der Kommission und der Regierung, die sich mit dem Kriegsminister solidarisch erklärte, verworfen worden war, wurde mit 332 gegen 201 Stimmen abgelehnt. Die Kammer lehnt sodann einen Unterantrag, nach dem der Tag der Entlassung des Jahrganges 1903 auf den 5. Juli angesetzt werden soll, ab. Kriegsminister Picquart sprach den Wunsch aus, den Jahrgang 1903 an der großen republikanischen Feierlichkeit vom 14. Juli teilnehmen zu sehen, erklärte aber, daß er die Festsetzung des 12. Juli als Datum der Entlassung durchaus freistelle. Ein Antrag Humbert, der die Entlassung auf den 12. Juli ansetzt, wurde hierauf mit 536 gegen 5 Stimmen und dann die in diesem Sinne abgeänderte Gesetzesvorlage angenommen.

Der Verlauf und das Ergebnis dieser Kammer Sitzung beschäftigen die ganze französische Presse. Wie der Draht berichtet, sagt Jules Roche in seinem Blatte „Republique française“: „Aus der Erklärung des Kriegsministers geht unwiderleglich hervor, daß das Gesetz über die zweijährige Dienstzeit den Militärdienst desorganisiert und die Bildung einer wirklichen Armee unmöglich macht“. Der „Eclair“ schreibt: „Die politische Krisis, die während der Debatte einen Augenblick auszubrechen drohte, konnte noch einmal vermieden werden.“ Wir wollen denn doch hoffen, daß Herr Jules Roche nicht recht hat, fintelmalen er ab irato urteilen dürfte.

Zu den Landtagswahlen in Sachsen.

Für die diesjährigen Ergänzungs- und Ersatzwahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung werden die Vorbereitungen durch die Parteien schon zeitig getroffen. Obwohl die Wahlgänge erst im September stattzufinden haben, ist die Aufstellung der Kandidaten in den in Betracht kom-

menden Wahlkreisen fast überall in die Wege geleitet, in den meisten Fällen auch schon vollzogen. Diesmal werden wir harte Kämpfe in Sachen erleben, da im kommenden Landtag tief einschneidende Frage zur Erledigung kommen sollen, die eine Aenderung des bisherigen parlamentarischen Regimes und einen Umschwung der Machtverhältnisse der Parteien in der gesetzgebenden Körperschaft herbeizuföhren berufen sind. Die nationalliberale Partei, die Konservativen, sowie die in der Gefolgschaft der letzteren sich befindende sächsische Mittelstandsvereinigung sind mit ihren Programmforderungen auf dem Plan erschienen. Der Kampf wird also bald auf der ganzen Linie entbrennen.

Im Wahlkreis Dresden I hat sich vor einigen Tagen der von den Nationalliberalen aufgestellte Landgerichtsdirektor Hettner in einer Wahlmänner-Versammlung über sein Programm geäußert. Vorgestern abend hat das gleiche der bisherige Mandatsinhaber von Dresden II, der konservative Abg. Kaufmann Behrens, getan. Bemerkenswert war seine Erklärung, nach der er wie der Vorstand des Dresdener Konservativen Vereins auf dem Boden der bekannten Deutschen Reformvorschläge stehe. Aus seinen übrigen Darlegungen war, wie aus Dresden berichtet wird, eine Abweichung von den von liberaler Seite aufgestellten Forderungen nicht herauszufinden. Zum Beispiel vertrat der Redner in finanziellen Fragen, in der Regelung der Beamtengehälter, in der Durchführung des Dienstaltersstufen-systems, der Abschaffung der Fäden der Prüfungsordnung usw., fast die gleichen Ansichten, wie sie von dem nationalliberalen Landtagsabg. Dr. Vogel und dem nationalliberalen Kandidaten Hettner erst vor kurzem in öffentlichen Versammlungen geäußert wurden. Nur zur Wahlrechtsreformfrage äußerte sich Abg. Dr. Behrens vorsichtig; er erklärte, keine Stellung dazu nehmen zu können, bevor nicht die Regierungsvorlage bekannt geworden sei. Aber eine Forderung hierzu, mit der er sich nach eigener Aussage sogar in Gegensatz zur Mehrheit seiner politischen Freunde begab, stellte er doch: Neueinteilung der Wahlkreise und Beseitigung des Unterschieds zwischen ländlichen und städtischen Wahlkreisen! Man erinnere sich hierbei der vor kurzem in Dresden aus dem Munde des agrar-konservativen Führers Dr. Dertel gekommenen scharf pointierten Forderung: „... Was auch immer das neue Wahlgesetz bringt, der Unterschied zwischen den städtischen und ländlichen Wahlkreisen muß beibehalten bleiben!“

Obwohl Abg. Behrens anfangs die vollen Sympathien seiner Zuhörer hatte, schlug doch die Stimmung um, als in der Diskussion der freisinnige Lehrer Beck scharfe Kritik an den Ausführungen Behrens übte und letzteren aufforderte, falls es ihm mit seinen eben geäußerten liberalen Ansichten

Die Sparkasse zu Frankenberg verzinst alle Einlagen mit 3 1/2 % vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung.



Nachruf!

Am 26. Mai verstarb nach längerem Leiden Herr Gemeindevorstand und Standesbeamter

Leberecht Fürchtegott Richter.

Der Verehrte bekleidete diese Ämter über 26 Jahre, gleichzeitig war er Vorsitzender des Schulvorstandes und Mitglied des Kirchenvorstandes, sowie Inhaber verschiedener anderer Ehrenämter.

Durch seine große Liebe zum Berufe und durch seinen unermüdblichen Eifer und seine außerordentliche Treue und Gewissenhaftigkeit in seinem Amte, sowie durch seinen stillen vorbildlichen Wandel, hat sich der Entschlafene in unserer Gemeinde ein ehrenvolles Gedächtnis gesichert.

Wir betrauern aufs tiefste das Scheiden unseres so braven, unvergeßlichen Vorstandes im Gemeinwesen und rufen dem Heimgegangenen ein

Gute Nacht! und Ruhe sanft!

in seine stille Gruft nach.

Kienhain, den 31. Mai 1907.

Der Gemeinderat.

Die Aufgabe von Inseraten

eruchen wir im Interesse der rechtzeitigen Fertigstellung und Ausgabe unseres Blattes gefälligst so zeitig als möglich erfolgen zu lassen. Größere Inserate erbitten wir bis vormittags 9 Uhr, während kleinere Inserate bis 11 Uhr mittags Aufnahme finden. Für später einlaufende Anzeigen können wir eine Garantie des Abdrucks in der bezüglichen Abendnummer nicht übernehmen.

